

## **Public Corporate Governance Bericht**

### **WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH**

**Geschäftsjahr 2010**

#### **1) Unternehmensverfassung**

Die Unternehmensverfassung der WIK GmbH ergibt sich aus dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die geänderte Satzung verpflichtet die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

#### **2) Führungs- und Kontrollstruktur**

##### **2.1 Gesellschafter**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, als alleinige Gesellschafterin übt die ihr zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung aus. Über die rechtlichen Vorschriften des GmbH-Gesetzes hinaus stehen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die Rechte aus § 53 HGrG (§ 36 Abs. 7 der Satzung) zu und der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG (§ 39 der Satzung).

## 2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern (§ 10 der Satzung). Zum Abschluss des Jahres 2010 bestand der Aufsichtsrat aus 5 Mitgliedern. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie entsendet ein Mitglied in den Aufsichtsrat. Besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, entsendet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zwei Mitglieder. Neben den entsandten Mitgliedern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie entsendet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen ebenfalls ein Mitglied (§ 11 Absatz 1 der Satzung).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wählt ein weiteres Mitglied aus dem Wissenschaftlichen Beirat auf dessen Vorschlag und die weiteren Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsratsvorsitzenden steht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter der Bundesnetzagentur zu (§ 11 der Satzung).

Ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) wurde und wird aufgrund der Größe des Aufsichtsrates von maximal sechs Mitgliedern und den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht eingerichtet.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden aufgrund der Größe der Gesellschaft verbunden mit dem organisatorischen Aufwand abweichend vom Public Corporate Governance Kodex des Bundes nicht wenigstens kalendervierteljährlich, sondern lediglich wenigstens kalenderhalbjährlich statt.

Der Aufsichtsrat erhält keine Vergütung.

## 2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einer Person mit Einzelvertretungsbefugnis. Das entspricht der satzungsmäßigen Untergrenze und wird aufgrund der Größe der Gesellschaft als durchaus sinnvoll erachtet. Das für Bundesbeteiligungen geltende Vier-Augen-Prinzip ist in der Satzung der Gesellschaft verankert.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, nach den Beschlüssen der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates sowie nach den Bestimmungen des jeweiligen Anstellungsvertrages zu führen (§ 9 Absatz 1 der Satzung).

Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung führt die Gesellschaft nicht, da Regelungen, die eine solche Geschäftsordnung üblicherweise enthält, detailliert in der Satzung enthalten sind.

Da der bestehende Geschäftsführervertrag eine Offenlegung der Vergütung inklusive der variablen Komponenten der Vergütung nicht vorsieht, erfolgt eine solche in diesem Bericht nicht. Bei einer Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung wird auf eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung hingewirkt.

### **3) Beiräte**

#### **3.1 Wissenschaftlicher Beirat**

Die Gesellschaft hat einen Wissenschaftlichen Beirat bestehend aus bis zu 12 Mitgliedern, die aus dem Hochschulbereich oder aus anderen Forschungsbereichen stammen und unterschiedlichen Fachdisziplinen und Wissenschaftsrichtungen angehören sollen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 23 der Satzung).

Die Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates besteht darin, die Geschäftsführung bei der Aufstellung und Durchführung des Forschungsprogramms zu beraten und zu unterstützen (§ 25 der Satzung).

Der Wissenschaftliche Beirat erhält keine Vergütung (§ 28 der Satzung).

### 3.2. Wirtschaftsbeiräte

Die Gesellschaft hat ferner einen Wirtschaftsbeirat Energie, satzungsmäßig bestehend aus bis zu 12 Mitgliedern und einen Wirtschaftsbeirat Telekommunikation, satzungsmäßig bestehend aus bis zu 12 Mitgliedern.

Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 29 Absatz 3 der Satzung). Die Mitglieder der Wirtschaftsbeiräte stammen aus dem Bereich der privaten Wirtschaft, speziell aus dem Kreis der Anbieter und Nutzer von Infrastruktur insbesondere Energie und Kommunikationsdiensten (§ 29 Absatz 4 der Satzung).

Die Wirtschaftsbeiräte haben ausschließlich beratende Funktion. Sie unterstützen die Geschäftsführung bei den Kontakten und der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (§ 31 der Satzung).

Die Wirtschaftsbeiräte erhalten keine Vergütung (§ 34 der Satzung).

### **4) Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Die Gesellschaft ist eine „kleine Kapitalgesellschaft“ im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt jedoch übereinstimmend mit den gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand AG am 21. März 2011 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

### **5) Anteil von Frauen im Aufsichtsrat**

Bisher gehörten dem Aufsichtsrat keine Frauen an. Durch eine satzungsmäßige Bestimmung (§ 10 der Satzung) soll zukünftig darauf hingewirkt werden.

## 6) Entsprechungserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der WIK GmbH erklären gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen grundsätzlich entsprochen wird. Die bereits genannten und folgenden Abweichungen beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten – insbesondere dem Umstand, dass es sich bei der WIK GmbH um eine vergleichsweise kleine Bundesbeteiligung handelt.

Für die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder wurde eine D & O-Versicherung abgeschlossen. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates entfällt aufgrund der fehlenden Mandatsvergütung die Notwendigkeit eines angemessenen Selbstbehaltes. Für die Geschäftsführung wird eine Anpassung der Versicherung an die neue Rechtslage (Selbstbehalt) im Rahmen des abgeschlossenen Anstellungsvertrages geprüft.

Die Beschränkung der Erstbestellung für die Geschäftsführung auf drei Jahre ist satzungsmäßig verankert. Ebenso wurde für die Mitglieder der Geschäftsführung eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsführung festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates scheidet in der Regel nach den in den Berufungsrichtlinien geltenden Grundsätzen aus dem Aufsichtsrat aus.

Bad Honnef, den 19.7.11



Dr. Karl-Heinz Neumann  
Geschäftsführer

Bad Honnef, den 17.8.2011



Matthias Kurth  
Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender